

## Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>2. Entgeltliche Veranstaltungen</b>	<b>2. Entgeltliche Veranstaltungen</b>
<p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p style="padding-left: 20px;">2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen</p> <p style="padding-left: 40px;">Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 %</p> <p style="padding-left: 20px;">der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p>	<p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p style="padding-left: 20px;">2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen</p> <p style="padding-left: 40px;">Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 %</p> <p style="padding-left: 20px;">der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p>

<p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p> <p>2.4 Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.</p> <p>2.6 Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.</p> <p>2.7 Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p> <p>2.8 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p> <p>2.9 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p> <p>2.4 Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.</p> <p>2.6 Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.</p> <p>2.7 Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p> <p>2.8 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p> <p>2.9 Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.7 kann die VIP-Lounge des Auestadions für Veranstaltungen separat gemietet werden. Der Mietzins beträgt 80,00 € pro angefangene Stunde zzgl. Mehrwertsteuer. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Mietdauer. Die Ziffern 2.4 und 2.7 gelten entsprechend. Soweit sich die Ausstattung in der VIP-Lounge im Eigentum der Stadt Kassel befindet, ist ihre</p>
---	---

Nutzung im Nutzungsentgelt enthalten.

2.10 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

## 5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung

5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und

5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten

vorzulegen.

5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.

5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 festzusetzen.

Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

## 5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung

5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und

5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten

vorzulegen.

5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.

5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 bzw. nach Ziffer 2.9 festzusetzen.

Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.